

SVS Posteingang 300419



DOK-BC: 30041904573428

Stempel und gebührenfrei
gemäß § 12 SVSG

7. Zusatzvereinbarung zur Rahmenvereinbarung vom 19.11.2019

über die Erbringung von logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Leistungen, abgeschlossen zwischen dem Berufsverband der österreichischen Logopädinnen und Logopäden – logopädieaustria, 1150 Wien, Sperrgasse 8-10 einerseits und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86, andererseits.

I.

Mit Wirksamkeit ab 01.01.2026 erfolgen folgende vertragliche Änderungen:

§ 11 Abs 11 lautet wie folgt:

„Die Logopädin darf logopädische Behandlungen ihrer eigenen Person, der Ehegattin, der eingetragenen Partnerin, der Kinder, Enkel und Eltern, soweit diese mit ihr im gemeinsamen Haushalt leben, nicht mit der SVS verrechnen. Das gilt auch, wenn die logopädische Behandlung durch eine Angestellte (§ 12) durchgeführt wird.“

§ 16 a lautet wie folgt:

„§ 16 a Qualitätsbonus

(1) Die SVS zahlt der Logopädin einen Qualitätsbonus in der Höhe von 11,22 % der jährlichen Abrechnungssumme (ausgenommen Position T51 - Kilometergeld) - maßgeblich zur Feststellung der Abrechnungssumme ist das Behandlungsdatum - bei Erfüllung folgender Voraussetzungen aus:

1. Die Abrechnung wird gemäß § 18 elektronisch durchgeführt.
2. Die Ausstattung entspricht den in Anlage 4 angeführten Standards.
3. Die Logopädin verfügt idealerweise über eine eigene Homepage, auf der wesentliche Informationen über die Terminvereinbarung, Spezialisierungen, Kontaktmöglichkeiten und allgemeine Angaben über die Inanspruchnahme der logopädischen Leistungen angeführt sind. Alternativ können diese Informationen auch über die Website des jeweiligen Verbands mittels der TherapeutInnensuche zur Verfügung gestellt werden.
4. Die Logopädin kann Fortbildungen über das in § 38 MTDG vorgeschriebene Mindestausmaß nachweisen. Die nähere Ausgestaltung ist in Anlage 9 geregelt.

(2) Die Logopädin weist das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 mittels Formblatts laut Anlage 10 bis spätestens 15. April des Folgejahres nach. Dieses ist über www.svs.at/dokumentenupload hochzuladen oder an die abrechnende Landesstelle zu schicken.

§ 18 Abs 1 lautet wie folgt:

(1) „Die monatliche Abrechnung hat elektronisch zu erfolgen.“

II.

Mit Wirksamkeit ab 01.01.2026 lautet die Anlage 5 der Rahmenvereinbarung vom 19.11.2019 wie im Anhang ersichtlich.

III.

Mit Wirksamkeit ab 01.01.2026 lautet die Anlage 7 der Rahmenvereinbarung vom 19.11.2019 wie im Anhang ersichtlich.

IV.

Im Übrigen bleibt die Rahmenvereinbarung vom 19.11.2019 in der Fassung der 6. Zusatzvereinbarung vom 13.01.2025 vollinhaltlich aufrecht.

Wien, am 29.12.2025

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
Der leitende Angestellte



GD Dr. Alexander Biach



Berufsverband logopädieaustria

ANLAGE 5

Tarife

Vor- und Nachbereitungstätigkeiten unmittelbar mit und für die Patienten können innerhalb der Therapiezeit gemacht werden, sonstige Vor- und Nachbereitungen sind außerhalb der vertraglich geregelten Mindestbehandlungsdauer durchzuführen.

Pos.		ab 01.01.2026
T1	Logopädische Behandlung Minstdauer 30 Min.	€ 36,41
T2	Logopädische Behandlung Minstdauer 45 Min.	€ 54,62
T3	Logopädische Behandlung Minstdauer 60 Min.	€ 72,83
T6	Logopädische Behandlung Minstdauer 90 Min. (nur mit ausführlicher Begründung)	€ 109,24
T4	Logopädische Behandlung in der Gruppe (3 - 5 Personen) Minstdauer 60 Min.	€ 24,11
T5	Hausbesuch Verrechenbar nur, wenn der Patientin wegen ihres Gesundheitszustandes das Aufsuchen der Logopädin nicht zugemutet werden kann. Werden mehrere Personen in einem gemeinsamen Haushalt oder in einem Heim wohnende Personen gleichzeitig besucht, wird nur ein Hausbesuch honoriert.	€ 36,41
T51	Kilometergeld für Hausbesuche (je gefahrene KM) Gebührt unter Berücksichtigung der kürzesten Wegstrecke von der Praxis bzw. mangels Praxis vom Berufssitz (Wohnsitz) der nächstgelegenen Vertragslogopädin zur Patientin. Bei zeitlich aufeinanderfolgenden Hausbesuchen bei Patientinnen mit unterschiedlichen Aufenthaltsorten ist die für die Erreichung der Patientinnen kürzeste Gesamtwegstrecke zur Berechnung des Kilometergeldes heranzuziehen.	€ 0,50
T7	Befundung und Anleitung ohne nachfolgende Therapie Minstdauer 90 Min. Verrechenbar pro Patientin 1 x jährlich; die Verrechnung weiterer logopädischer Sitzungen im selben bzw. im darauffolgenden Quartal ist nur in Ausnahmefällen mit entsprechender Begründung möglich.	€ 109,24

T71	Kontrolle im Anschluss an eine Befundung und Anleitung ohne nachfolgende Therapie Minstdauer 60 Min. Die Kontrolle ist frühestens drei Monate nach der Befundung und Anleitung ohne nachfolgende Therapie verrechenbar.	€ 72,83
Vernetzungstätigkeiten gültig ab 01.01.2026 (die nachfolgenden Positionen sind am selben Tag nicht nebeneinander verrechenbar)		
Eine Fallbesprechung (T8, T9, T10 oder T11) ist verrechenbar, wenn die Patientin von mehreren Angehörigen der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe behandelt wird und eine Abstimmung für die Therapieplanung notwendig ist. Max. 1x pro Verordnungsschein verrechenbar.		
T8	mind. 15 Minuten Dauer	€ 18,21
T9	mind. 30 Minuten Dauer	€ 36,41
T10	mind. 45 Minuten Dauer	€ 54,62
T11	mind. 60 Minuten Dauer	€ 72,83
Ein Gespräch mit Bezugspersonen (T12, T13, T14 oder T15) ist verrechenbar, wenn die Bezugsperson im Hinblick auf den Therapieerfolg einbezogen werden muss (zB Eltern, Ehepartner, Pädagogin). Ist auf Grund der Krankheitsumstände ein Gespräch mit der Bezugsperson vor Ort notwendig (Schule, Kindergarten), so ist die Verrechnung eines Hausbesuches möglich, wenn dieser chefärztlich bewilligt wurde. Grundsätzlich max. 1x pro Verordnungsschein verrechenbar; wenn mit unterschiedlichen Bezugspersonen gesprochen wird, auch bis zu 3x pro Verordnungsschein verrechenbar. Die Bezugspersonen sind auf der Abrechnung zu dokumentieren.		
T12	mind. 15 Minuten Dauer	€ 18,21
T13	mind. 30 Minuten Dauer	€ 36,41
T14	mind. 45 Minuten Dauer	€ 54,62
Eine Helferkonferenz (T15 oder T16) ist verrechenbar, wenn der fachliche Kontakt von Gesundheits- und Betreuungsberufen (mind. drei verschiedene Professionen) für den Therapieerfolg wesentlich ist. Max. 1x pro Verordnungsschein verrechenbar.		
T15	mind. 60 Minuten Dauer	€ 72,83
T16	mind. 90 Minuten Dauer	€ 109,24

Erläuterungen für die Verrechnung der Positionen „Vernetzungstätigkeiten“:

- Telefonische Vernetzungstätigkeiten können abgerechnet werden, wenn sie mind. 15 Minuten gedauert haben.
- Bei einem Verordnungsschein können mehrere Vernetzungstätigkeiten nicht am selben Tag verrechnet werden.
- Für die Verrechnung von Vernetzungstätigkeiten ist keine ärztliche Zuweisung bzw. chefärztliche Bewilligung erforderlich.

ANLAGE 7

Übermittlung von etwaigen Abrechnungsunterlagen:

Für Logopädinnen gilt für die Übermittlung von etwaigen Abrechnungsunterlagen Folgendes:

- Etwaige erforderliche Übermittlungen von Unterlagen zu den Abrechnungen sind elektronisch entweder über das Gesundheitspartnerportal (www.gp-portal.at) oder über www.svs.at/dokumentenupload hochzuladen oder haben an folgende Abrechnungsstelle zu erfolgen:

**SVS,
Landesstelle Salzburg – Dienstleistungszentrum Verrechnung
Auerspergstraße 24
5020 Salzburg**

- Gleiches gilt für die Übermittlung sämtlicher Informationen bezüglich Änderungen, welche das Vertragsverhältnis mit der SVS (Änderung der Kontonummer oder Ordinationszeiten, etc.) betreffen.

Chefärztliche Bewilligung:

Werden von den Logopädinnen Bewilligungsanträge für die Anspruchsberechtigten der SVS eingereicht, so sind diese an die Landesstelle des Bundeslandes, in welchem die Anspruchsberechtigte ihren Berufssitz hat, zu übermitteln oder über das Gesundheitspartnerportal (www.gp-portal.at) bzw. über www.svs.at/dokumentenupload hochzuladen.

~~logopädieaustria~~

~~Sperrgasse 8-10
1150 Wien
Tel. 01/892 93 80
ZVR-Zahl 43 556 1417~~



SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER SELBSTÄNDIGEN
SVS-HAUPTSTELLE
ZH MAG. HANS GEYFRIED, LL.M.
WIEDNER HAUPTSTRASSE 84-86
A-1051 WIEN

